



Wangari-Maathai-Internationale-Schule

2. Internationale Schule Berlin
Babelsberger Straße 24
10715 Berlin
0049 (0)30 857 589 45

Ausführungsvorschrift (AV) Schulbesuchspflicht vom 19. November 2014, geändert durch
Verwaltungsvorschriften vom 22. Dezember 2017

zusammengestellt:

I. Beurlaubung, Befreiung, Schulversäumnis, Unterricht bei extremen Wetterlagen

1 – Beurlaubung vom Unterricht aus wichtigem Grund

- (1) Schülerinnen und Schüler können auf vorherigen schriftlichen Antrag ihrer Erziehungsberechtigten aus einem wichtigen Grund vom Unterricht beurlaubt werden (§ 46 Absatz 5 Satz 1 Schulgesetz). Von einem wichtigen Grund kann insbesondere ausgegangen werden bei
- a) Persönlichen Gründen, wie z. B. einem Arztbesuch, der aus darzulegenden Gründen nicht in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden kann,
 - b) Familiären Gründen, wie Eheschließung oder Todesfälle im engsten Familienkreis,
 - c) der Teilnahme an Vorstellungsgesprächen und Berufsberatungen sowie Informations- und Beratungsveranstaltungen der Hochschulen in Vorbereitung auf die nachfolgende Ausbildung,
 - d) der Teilnahme an Veranstaltungen der Mitwirkung von Schülerinnen und Schülern gemäß Teil VI Abschnitt IV und Teil IX des Schulgesetzes, § 84 Absatz 2 Schulgesetz bleibt unberührt,
 - e) Reisen während der Unterrichtszeit, die nach einem schulärztlichen Gutachten dringend erforderlich sind oder für die das Jugendamt dringende soziale Gründe geltend macht und die aus darzulegenden Gründen nicht in der Ferienzeit stattfinden können.

Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien sollen nicht genehmigt werden, es sei denn, es handelt sich um einen wichtigen und unaufschiebbaren Ausnahmefall. Als ein solcher Ausnahmefall ist der vorzeitige Antritt oder die verspätete Rückkehr von einer Urlaubsreise nicht anzusehen.

Ein wichtiger Grund liegt in der Regel nicht vor, wenn die Beurlaubung zur Mitwirkung an Rundfunk-, Film- oder Fernsehaufnahmen, einschließlich Werbeaufnahmen, oder an ähnlichen Veranstaltungen beantragt wird.

- (5) Beurlaubungen, die einem Zeitraum von vier Wochen überschreiten, sind zeitlich zu begrenzen und sollen von einem anderen anderweitigen Bildungsangebot für Schülerin oder den Schüler während der Beurlaubung, etwa durch Privatunterricht oder E-Learning, abhängig gemacht werden.



Wangari-Maathai-Internationale-Schule

2. Internationale Schule Berlin
Babelsberger Straße 24
10715 Berlin
0049 (0)30 857 589 45

Für eine Beurlaubung stellen Sie bitte 14 Tage vorher einen schriftlichen Antrag und geben diesen der Klassenleitung ab.

7 – Nachträgliche Entschuldigungen bei Schulversäumnissen

- (1) Können Schülerinnen und Schüler wegen Krankheit oder sonstiger unvorhergesehener wichtiger Gründe nicht am Unterricht teilnehmen, so sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die Schule davon am ersten Tag des Fernbleibens mündlich und spätestens am dritten Tag auch schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (2) Bei der Rückkehr in die Schule haben die Schülerinnen oder Schüler eine Erkältung vorzulegen, aus der sich die Dauer des Fernbleibens sowie der Grund dafür (z. B. Krankheit) ergeben.

Wird keine Erklärung oder Attest eingereicht, so gilt das Fehlen als unentschuldigt.

Schulversäumnisanzeigen können bereits nach jeweils fünf nicht zusammenhängenden unentschuldigtem Fehltagen angefertigt und das Jugendamt und der schulpsychologische Dienst informiert werden.